

BVGer D-7271/2023 vom 5. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7271_2023_d20231205

FR: TAF D-7271/2023 du 5 décembre 2023

IT: TAF D-7271/2023 del 5 dicembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 5. Dezember 2023

Erwägungen

E. 7

Februar 2024, E-5161/2023 vom 28. September 2023), dass unter Hinweis auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach Rechtsmissbrauch keinen Schutz verdient, im vorliegenden Fall nicht vorschnell auf eine asylrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers geschlossen werden darf (vgl. Urteil des BVGer E-1373/2024 vom 20. März 2024 E. 6.3), dass aufgrund der geringen Reichweite seines Facebook-Kontos (vgl. BM4 und BM10) ohnehin nicht sehr wahrscheinlich erscheint, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in die Türkei fortführen werden (vgl. Urteil des BVGer E-1156/2024 vom 27. März 2024, E-1373/2024 vom 20. März 2024 E. 6.3, D-736/2024 vom 7. Februar 2024, E-5161/2023 vom

D-7271/2023 Seite 6 28. September 2023, E-2549/2021 vom 5. September 2023 E. 6.5.4, D-2098/2021 vom 24. November 2022 E. 5.3.4), zumal Untersuchungsverfahren in der Türkei häufig eingestellt werden (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-1156/2024 vom 27. März 2024 m.w.H.), dass, sofern die Strafverfahren fortgeführt werden, davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer werde Gelegenheit haben, seine Beweggründe für die Aktivitäten in den sozialen Medien – die Absicht, in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht zu erwirken – gegenüber den türkischen Behörden zu erklären, und es ihm gelingen wird, diese von der fehlenden Ernsthaftigkeit der politischen Inhalte seiner Beiträge zu überzeugen (vgl. Urteile des BVGer E-1373/2024 vom 20. März 2024 E. 6.3, E-7253/2023 vom 19. Februar 2024 E. 6.2.2, E-6820/2023 vom 31. Januar 2024 E. 5.3.3, E-2549/2021 vom 5. September 2023 E. 6.5.4), dass demnach auch die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ähnlich gelagerten Fällen übereinstimmen und nicht zu beanstanden sind, dass nach dem Gesagten und insbesondere auch aufgrund der geringen Reichweite des Kontos im Zusammenhang mit einem allfälligen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in der Türkei mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe zu erwarten beziehungsweise nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten ist, dass daran auch das Schreiben eines türkischen Anwalts nichts zu ändern vermag (vgl. Beschwerdebeilage 6), zumal dieses als reines Gefälligkeitschreiben zu qualifizieren ist, dass bei dieser Sachlage auf die Frage einer allfälligen Strafbarkeit der Veröffentlichungen in der Schweiz nicht weiter einzugehen ist, dass denn auch die geltend gemachte Reflexverfolgung aufgrund des angeblichen politischen

Engagements des Vaters des Beschwerdeführers sowie weiterer Verwandter für die HDP respektive PKK/YPG zu verneinen ist, zumal er – abgesehen von Beleidigungen und Telefonanrufen (vgl. A23/14 F52 und F54 ff.), denen es an flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität mangelt –, nicht geltend macht, aufgrund der Vorgenannten konkrete Probleme mit den Behörden gehabt zu haben, dass daran auch die auf Beschwerdeebene eingereichte Kopie einer HDP-Mitgliedschaftskarte nichts zu ändern vermag, zumal dieses Dokument –

D-7271/2023 Seite 7 seine Authentizität vorausgesetzt – lediglich zu belegen vermag, dass der Vater des Beschwerdeführers vor mehr als einem Jahrzehnt, nämlich im Jahr 2012, Mitglied der HDP war (vgl. Beschwerdebeilage 3), dass auch die pauschal geltend gemachten Diskriminierungen des Beschwerdeführers in der Türkei, welche er teilweise im Kindesalter erfahren habe, mangels Intensität nicht über die Nachteile hinaus gehen, die weite Teile der kurdischen Bevölkerung treffen könnten, womit sie mangels Zieltheit nicht als im Sinne des Gesetzes ernsthaft zu qualifizieren und damit flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind, dass hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geäußerten Furcht, er könne in den Militärdienst eingezogen werden, festzustellen ist, dass mangels entsprechender Belege weder seine Einberufung noch seine Diensttauglichkeit feststehen, zumal sein Vorbringen, er habe seinen Dienst bislang – somit während mehr als (...) Jahrzehnten – verschieben können (vgl. A23/14 F36 und F68 f.) sehr fraglich erscheint, dass dem befürchteten Einzug in den Militärdienst ohnehin keine asylrechtliche Relevanz beizumessen ist, da die militärische Einberufung in der Türkei aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Jahrgangs des Betroffenen erfolgt und die ethnische Zugehörigkeit des Einberufenen dabei keine Rolle spielt, und auch keine Veranlassung zur Annahme besteht, die Türkei würde Kurden speziell gegen Angehörige der eigenen Ethnie einsetzen (vgl. statt vieler Urteile des BVerfG E-7065/2023 vom 1. Februar 2024 m.w.H.), dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwerdeführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]),

D-7271/2023 Seite 8 dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, dass allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse zu beweisen sind, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt

oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszu- gehen ist (vgl. Urteil des BVerG D-7194/2023 vom 3. April 2024 E. 8.3.2.1 m.w.H.), dass der noch eher junge und gesunde Beschwerdeführer über vielseitige Berufserfahrung und ein grosses familiäres Beziehungsnetz in der Türkei – unter anderem seine Eltern und Geschwister – verfügt (vgl. A23/14 F18 und F20 ff.), weshalb davon auszugehen ist, er werde sich sowohl in beruflicher als auch sozialer Hinsicht schnell wieder reintegrieren können, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allen- falls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVerGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass die Beschwerde nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.–

D-7271/2023 Seite 9 festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei sie durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt sind.

(Dispositiv nächste Seite)

D-7271/2023 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.